

Molitor, Bruno

Article — Digitized Version

Zur wissenschaftlichen Begründung des Patentschutzes

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Molitor, Bruno (1965) : Zur wissenschaftlichen Begründung des Patentschutzes, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 45, Iss. 5, pp. 235-236

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133479>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

falschen Voraussetzung ausgegangen, daß Großunternehmen keines Patentschutzes mehr bedürfen wegen des oligopolistischen Wettbewerbs. Mit einer neuen Fachbehörde als Drohung (fleet-in-being) dürfte der lautere Wettbewerb ausgeschaltet und dem Wirtschaftswachstum nicht gedient sein. Ganz abgesehen davon, daß ein Alleingang eines Staates hier ausgeschlossen ist.

Das Problem ist alt, das Schrifttum schier unübersehbar, ein Vorschlag zur Neuregelung aber ohne genaue, erschöpfende und statistische Unterlagen für Deutschland noch nicht diskussionsreif, soweit er überhaupt grundsätzlich neu ist (vgl. dazu Zeller in: GRUR, 1952, S. 441 und in: Blätter für internationales Privatrecht, 1930, Nr. 12, Sonderdruck).

Patentanwalt Dr. jur. Dr.-Ing. Oscar Zeller, Hamburg

Zur wissenschaftlichen Begründung des Patentschutzes

Gerne komme ich der Bitte der Redaktion nach, den Ausführungen von Dr. Zeller einige Bemerkungen anzufügen, und darf die Gelegenheit benutzen, auch an dieser Stelle für die freundlichen Zuschriften auf den Abdruck meines Vortrages zu danken, der nicht mehr als eine knappe wirtschaftliche Analyse des verwickelten Patentproblems bieten konnte.

1. Es ist bekannt, daß im Merkantilismus die Vergabe von Gewerbeprivilegien als ein wichtiges Instrument der Entwicklungs- und Autarkiepolitik galt. Indessen, es folgte die liberale Epoche mit freier Konkurrenz, Gewerbefreiheit und internationalem Freihandel, der wir den gewaltigen Aufschwung der modernen Industrieländer verdanken, und hier gab es — wie wir meinen: logischerweise — wenige Nationalökonomien, die noch ein gutes Wort für das Patentmonopol

übrig hatten. Überall setzten, zumeist von den Handelskammern unterstützt, seit 1850 gesetzgeberische Reformbestrebungen ein, die dem Mißstand des „Erfindungsprotektionismus“ steuern sollten. Daß dann politisch schließlich doch die Patentfreunde den Sieg davontrugen, hängt sicherlich damit zusammen, daß ihnen, wie es in der Geschichte nun einmal zu gehen pflegt, der „Zufall“ der Krise von 1873 zu Hilfe kam, die sich als Beweis gegen das freie Wirtschaftssystem auswerten ließ. Natürlich lag der tiefere Grund im Erstarken der nationalstaatlichen Tendenzen, denen neben dem Zollprotektionismus auch das Ausschließlichkeitsrecht des Patentes dienstbar gemacht werden konnte. Einer der standhaftesten Patentgegner, die Schweiz, mußte gar durch unverhüllten außenpolitischen Druck dazu gebracht werden, mit den Schutzsystemen der vorangeschrittenen Länder gleichzuzie-



**Für
Privat-
und
Geschäfts-
reisen**

**halten wir zu Ihrer Verfügung:
Ausländische Geldsorten, Reise-
schecks für In- und Ausland so-
wie Benzingutscheine für Italien**

DRESDNER BANK
Düsseldorf Frankfurt a. M. Hamburg

IN BERLIN: BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE AG. • AFFILIATION: DEUTSCH-SÜDAMERIKANISCHE BANK AG.

hen. Dabei stand die Schweiz, was den Grad der Industrialisierung betrifft, in der ersten Reihe, obwohl sie bis 1887 kein Patentgesetz kannte. Dr. Zeller wird mir zustimmen, daß aus dieser historischen Entwicklung kein wissenschaftlich überzeugendes Argument abzuleiten ist, wenn es darum geht, die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der heutigen Patentregelungen zu beurteilen, die in der Tat auf die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückgehen.

2. Selbstverständlich hängt der wirtschaftliche Fortschritt, wie im Vortrag zu zeigen war, nicht nur von technischen Erfindungen oder gar von patentfähigen Erfindungen ab. Ich würde aber meinen, daß nicht nur hier, sondern in einem viel prinzipielleren Sinne zwischen „Erfindung“ und „Patent“ unterschieden werden muß. Denn was durch das Patentmonopol tatsächlich geschützt wird, ist die unternehmerische Erfindungsverwertung. Das sah offenbar schon de Bouffler, der bei der Einbringung des alten französischen Patentgesetzes frank zugab, daß es taktisch vermieden werden müsse, das Patentwesen mit den verhassten Privilegien und Monopolen in Verbindung zu bringen, seine Begründung zum Schutze des „geistigen Eigentums“ dagegen besseren Erfolg in der allgemeinen Zustimmung verspreche.

3. Sicherlich werden Patente einzelwirtschaftlich immer insoweit „voll“ ausgenutzt, als der Erfindungsverwerter mit seinem Produktionsvolumen den höchsten Monopolgewinn anstrebt. Indessen ist das keineswegs gleichbedeutend mit der gesamtwirtschaftlich optimalen Ausnutzung des vorhandenen technischen Wissens. Könnte die Erfindung auf breiter Basis verwertet werden, würde sich der Produktpreis unter markt-wirtschaftlichen Bedingungen niedriger einpendeln: In entsprechendem Umfang käme die Produktivitätssteigerung der Gesamtheit der Abnehmer (Verbraucher) zugute. Und für die optimale Versorgung geht es um die Preise, zu denen die „Bedarfe“ gedeckt werden können. Insofern kommt man nicht umhin, bestehende Patentmonopole gesamtwirtschaftlich als Passivposten einzustufen, von ausgesprochenen Sperrpatenten und den ungünstigen Komplementärwirkungen ganz zu schweigen.

4. Die Frage kann also nur sein, ob diese Passivposten durch entsprechende Aktivposten überkompensiert werden, d.h. ob ohne einen Monopolschutz in der hergebrachten Form die Produktion von Erfindungen und die Neuerungsinvestitionen zurückblieben. Wissenschaftlich hilft hier nur der nüchterne Vergleich mit denkbaren Alternativen weiter, wobei sorgfältig nach dem jeweiligen Entwicklungsstadium der Industriewirtschaften unterschieden werden muß. In diesem Sinne war als Modellfall die generelle Lizenzvergabepflicht (nach einer kurzen Zeit der Alleinberechtigung des Patentinhabers) zu prüfen. Und in der Tat sprechen gute Gründe dafür, daß dieses Verfahren unter den heutigen unternehmensstrukturellen und erfindungssoziologischen Bedingungen im gesamtwirtschaftlichen Nettoeffekt günstiger abschneiden könnte. Ich teile Dr. Zellers Bedenken gegenüber einer verstärkten Bürokratisierung, von der wahrlich auch das bisher geltende Verfahren nicht unberührt geblieben ist. Nur scheint es mir zweifelhaft, daß wir in dieser Hinsicht mit der allgemeinen Lizenzvergabepflicht schlecht fahren würden. Im Gegenteil: Wenn bekannt ist, daß im Falle einer Nichteinigung die Gebührenhöhe für alle Beteiligten verbindlich von einer Fachbehörde festgesetzt wird, bedeutet das einen heilsamen Druck, sich gütlich zu einigen; die „fleet-in being“ könnte in der Mehrzahl der Fälle bleiben, was ihr Name besagt.

5. Ein praktisch-politisches Problem ist es, inwieweit ein Land im Alleingang eine Neuregelung des Erfinderschutzes vornehmen kann. Darum knüpfte die Analyse an die aktuellen Bestrebungen an, die auf ein einheitliches Europäisches Patentrecht abzielen. Und auch darin stimme ich Dr. Zeller zu, daß für die endgültige Entscheidung zugunsten eines bestimmten Verfahrens, einschließlich des bisherigen Patentschutzes, ein Bedarf an statistischen Daten besteht und daß es schöner wäre, hier auf deutsche, statt auf amerikanische Unterlagen zurückgreifen zu können. Immerhin, über den bei uns gegebenen Konzentrationsgrad im Patentbesitz sind wir seit der Enquête vom 30. 4. 1962 hinreichend informiert. *Prof. Dr. Bruno Molitor, Hamburg*

Worin liegt der Reiz des Fliegens?

Einmal im Zeitgewinn. Zweitens in den Annehmlichkeiten, die Ihnen geboten werden. Wenn Sie mit Swissair fliegen, kommt noch mehr dazu: streckengerechte Düsenflugzeuge der bewährten 3 Typen DC-8, Coronado und

Caravelle. Ferner die sprichwörtliche Schweizer Präzision und Gastlichkeit. Und eine vorbildliche Betreuung der Fluggäste – überall in der Welt.

Fragen Sie Ihr IATA-Flugreisebüro, für Luftfracht Ihren IATA-Spediteur.

Weltbekannt für Service und Verlässlichkeit

SWISSAIR

